

Satzung des Vereins:

Benedetto-Menni-Nest e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Benedetto-Menni-Nest e.V. und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Aschau im Chiemgau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte.

Hilfen erfolgen durch finanzielle Unterstützung, Beratungen oder Sachspenden.

Alle Unterstützungen erfolgen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter und Gesinnung, überparteilich und überkonfessionell.

Der Verein soll bei der Beantragung und Verwaltung sozialer Leistungen an Mitglieder helfen. Er darf persönliche Budgets oder Vermögen im Auftrag seiner Mitglieder verwalten. Maßnahmen zur Selbstbestimmung, Entwicklung und Inklusion behinderter Menschen sollen gefördert und initiiert werden. Es sollen Wohnstätten, Förderstätten, Arbeitsplätze und Freizeitangebote geschaffen und gefördert werden.

Die Öffentlichkeit soll über Probleme dieser Bevölkerungsgruppe aufgeklärt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins verfolgt das Ziel, Personen, welche aufgrund ihres Gesundheitszustandes auf Hilfe angewiesen sind, selbstlos zu unterstützen. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, welche nicht Zweck des Vereins sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen sein. Minderjährige Mitglieder benötigen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Ausschluss erfolgt nur bei vereinsschädigendem Verhalten und wird vom Vorstand beschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Fälligkeit bestimmt der Vorstand. Sind Mitglieder finanziell nicht in der Lage ihrer Beitragspflicht nachzukommen, können sie auf Antrag beim Vorstand von der Zahlung befreit werden.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind der gewählte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Es sind:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der Kassenwart

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern für zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten im Verein zuständig. Spezielle Aufgaben können über Vollmacht delegiert werden.

Der Vorstand erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht.

Alle Vorstände vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass jedes Vorstandsmitglied Überweisungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von eintausend Euro gegen Beleg vornehmen darf. Bei höheren Beträgen muss ein Vorstandsbeschluss erfolgen. Alle Zahlungen sind in der nächsten Vorstandssitzung zu belegen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Beratung. Bei erneuter Gleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann Beisitzer berufen, wenn dies den Zielen des Vereins zweckmäßig erscheint. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann einen Geschäftsführer zur

Erledigung der laufenden Geschäfte bestimmen. Der Geschäftsführer arbeitet nach der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung. Ihm kann Vertretungsmacht für den Verein eingeräumt werden.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder und Nichtmitglieder können für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten angemessen entschädigt werden. Reisekosten, Fortbildungen und Auslagen sind gegen Beleg zu erstatten. Über Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist jährlich mit Frist von 14 Tagen und Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt am Tag nach Absendung der Einladung an die bekannte Postadresse der Mitglieder.

Eine zusätzliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder 20% der Vereinsmitglieder eine Einberufung verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat neben den gesetzlichen Aufgaben die Pflicht zur Wahl und Entlastung des Vorstandes und zur Wahl der Kassenprüfer.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorstand überprüft und unterzeichnet wird.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Aufgabe der Kassenprüfer ist, den Geschäfts- und Jahresabschluss zu überprüfen und über die Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, hierzu sind mindestens 75 % der Stimmen aller Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche gleiche Ziele haben. Der Begünstigte darf die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

Die Mitgliederversammlung kann den Begünstigten neu bestimmen.

Aktueller Begünstigter: Gemeinde Aschau im Chiemgau

§ 11 Ermächtigung

Satzungsänderungen, welche vom Registergericht oder vom Finanzamt zum Erreichen des Vereinszweckes notwendig sind, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 12 Datenschutzbestimmung

Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen den gültigen Datenschutzbestimmungen.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Änderungen treten mit der jeweiligen Beschlussfassung in Kraft. Die ursprüngliche Satzung wurde am 09. Oktober 2018 beschlossen und zuletzt am 28. Januar 2025 geändert.

Aschau, den 28.01.2025

Erster Vorsitzender *D. Klemens*

Zweiter Vorsitzender *C. Kollmann*

Kassenwart *Helge Jähle*